

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 19.05.2025

Az.: K 86/24



Terminbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 19.11.2025	09:00 Uhr	II, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Rudolstadt

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Rudolstadt	6, 310/227	Gebäude- und Freifläche, Weimarische Straße 1	Weimarische Straße 1, 07407 Rudolstadt	2.071	4180 BV 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Bebauung:

- Vordergebäude (Wohnhaus mit Anbau); Baujahr: 1881; Holzfachbau auf massivem Sockelgeschoss
- Hintergebäude; Baujahr: 1957 als Fabrikations- und Wohnhaus, 1965 Ausbau des DG, 1972 Veränderung der Dachaufbauten
- Zustand von Vorder- und Hintergebäude: nicht nutzungsfähig,
- einsturzgefährdete östliche und westliche Nebengebäude; Baujahr: 1885, 1920 zwei Feuerungsanlagen, 1933 Anbau Schornstein, 1957 westliches Gebäude aufgestockt; nicht nutzungsfähig
- Pkw Garagen; Betonfertigteile zwischen Betonstützen (Wände und Dach), unverputzt, nicht nutzbar
- Gartenhaus; Massivbau (Mauerwerksbau), verputzt; nicht nutzbar
- nähere Angaben siehe Gutachten;

Verkehrswert:

6.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 14.08.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.